

125. Stellung des Prozeßgerichtes gegenüber Beweisanzträgen, insbesondere einer Eideszuschreibung, durch welche der Umfang eines Schadens festgestellt werden soll, wenn die schädigende Handlung an sich feststeht.

C.P.D. §§ 259. 260.

I. Civilsenat. Urtheil v. 26. Januar 1898 i. S. R. (Kl.) w. B. Wwe. (Bekl.). Rep. I. 444/97.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht baselst.

Für den Kläger wurden 1891 als Gebrauchsmuster „verbesserte Drahtgestelle von Klappmützen“ eingetragen. Der Ehemann der Beklagten ließ Ende 1891 und Anfang 1892 in seinem Militäreffektengeschäft Militärklappmützen herstellen, zu denen den klägerischen Mustern nachgebildete, von dritten Personen unbefugt angefertigte Drahtgestelle verwendet wurden, obwohl er von dem Schutzrechte des Klägers Kenntniß erlangt hatte. Ein deshalb gegen ihn eröffnetes Strafver-

fahren wurde eingestellt, weil der Angeklagte vor der Hauptverhandlung starb. Der Kläger klagte dann gegen die Witwe als Erbin auf Ersatz des ihm durch die Handlung ihres Ehemannes erwachsenen Schadens, den er auf 3000 *M* bezifferte, ohne die Zahl der unter Nachahmung des geschützten Musters hergestellten Mützen angeben zu können.

Die Beklagte bestritt, daß die Verwendung nachgeahmter Gestelle im Geschäfte ihres Ehemannes in größerem Umfange stattgefunden habe, da nur eine geringe Zahl solcher Gestelle angeschafft worden sei.

Sowohl in erster wie in der Berufungsinstanz fand eine umfangreiche Beweisaufnahme statt, um die Zahl der zur Verwendung gelangten nachgeahmten Drahtgestelle zu ermitteln. Durch das Berufungsurteil ist die Beklagte zur Zahlung von 300 *M* nebst Zinsen verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus den folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht ist auf Grund des in beiden Instanzen erhobenen, ebenso umfangreichen wie eingehenden Zeugen-, Sachverständigen- und Urkundenbeweises zu der Annahme gelangt, daß die Herstellung von mehr als 72 nachgeahmten Klappmützen im Geschäfte des Ehemannes der Beklagten nicht erwiesen sei, und hat die vom Kläger beantragte Erhebung weiterer (Indizien-) Beweise hierüber mit folgender Begründung abgelehnt:

„Ebenso wenig kann es auf den weiter vom Kläger angebotenen Beweis ankommen, daß entgegen den Einträgen in den Geschäftsbüchern der Beklagten eine viel größere Anzahl Klappmützen nachgemacht wurde. Das Gericht ist frei in seinem Ermessen, ob es eine beantragte Beweisaufnahme zulassen will, oder nicht; aus der obigen Darstellung ergibt sich bereits zur Genüge, daß nach Anschauung des Gerichts, soweit ein ziffermäßiger Beweis der Natur der Sache nach geliefert werden kann, die hierfür geeigneten Beweismittel zur Benutzung kamen, und daß von einer nochmaligen Beweiserhebung ein Resultat nicht erwartet werden kann.“

Ebenso hat das Berufungsgericht den vom Kläger der Beklagten darüber zugeschobenen Eid, daß in dem Geschäfte ihres Ehemannes nachgeahmte Mützengestelle nicht bloß vereinzelt, insbesondere nicht bloß 68 Stück, sondern in einer großen Anzahl verwendet oder veräußert worden sind, als unerheblich zurückgewiesen, weil von der

Beklagten nur ein Überzeugungseid gefordert werden könne, ein derartiger Eid in diesem durch § 260 C.P.D. beeinflussten Verfahren aber ohne alle Bedeutung sei, da die freie Überzeugung des Richters, gebildet durch die Würdigung aller Umstände, einem Überzeugungseide der Partei in dem jetzigen Rechtsstreite vorzuziehen sei.

Diese Erwägungen werden von dem Revisionskläger ohne Grund angegriffen, beruhen vielmehr auf richtiger Anwendung des § 260 C.P.D.

Allerdings gelten für den Beweis der schädigenden Handlung die Grundsätze des § 259 C.P.D.; allein dieses Beweises bedarf es im vorliegenden Falle nicht mehr, da von der Beklagten nicht bestritten wird, daß in dem Geschäfte ihres Ehemannes die geschützten Klappmützen des Klägers wiederholt nachgebildet worden sind. Die Bestimmung des Umfangs, den diese Nachbildungen angenommen haben, und die Ermittlung der hierdurch bedingten Höhe des dem Kläger erwachsenen Schadens aber unterfällt, wie das Reichsgericht in einer Reihe ähnlicher Fälle bereits ausgesprochen hat, dem gerade zu diesem Zwecke in § 260 C.P.D. dem Richter eingeräumten freien Ermessen.

Vgl. die Urteile des R.G.'s vom 29. April 1893 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 88 flg.) und vom 23. Juni 1894 (Beitr. von Rassow u. Rünzel Bd. 38 S. 1217).

Das Prozeßgericht ist, wenn es sein Ermessen nach der vorbezeichneten Richtung Platz greifen läßt, an die Beweisangebote der Parteien nicht gebunden (Satz 2 des § 260), bleibt jedoch verpflichtet, diese Angebote zu würdigen und ihre Ablehnung zu begründen. Dieser Verpflichtung hat das Berufungsgericht genügt, indem es die vom Kläger vorgebrachten Indizien für einen größeren Umfang der Nachbildungen, insbesondere auch die größere, rückgängig gemachte Bestellung aus dem Januar 1893, auf welche der Revisionskläger besonderes Gewicht legt, geprüft und für sein, auf das Ergebnis der erhobenen Beweise gestütztes, Ermessen einflußlos befunden hat. In dieser Beziehung trifft also das Berufungsgericht kein Vorwurf.

Ebenso wenig enthält die Ablehnung des der Beklagten zugeschobenen Eides eine Gesetzesverletzung. Bleibt es nach § 260 C.P.D. dem Gerichte überlassen, inwieweit es den auf Ermittlung des Schadensumfanges abzielenden Beweisangeboten stattgeben will, so muß dies auch von der Eideszuschreibung gelten; auch hier natürlich unter der

Voraussetzung, daß dieselbe nach ihrer Bedeutung für das richterliche Ermessen gewürdigt wird. Diese Würdigung wird, wenn es sich um die Feststellung bestimmter Handlungen des Beschädigers durch einen diesem selbst zugeschobenen Eid handelt, der Regel nach dahin führen, einen solchen Eid für erheblich zu erachten. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Zutreffend erwägt das Berufungsgericht, daß die Beklagte über die Zahl der im Geschäfte ihres verstorbenen Ehemannes vorgekommenen Nachbildungen der geschützten Klappmüge nur einen Überzeugungseid leisten könne, und es ist nicht zu mißbilligen, wenn einem solchen Eide der auf umfassender Würdigung des gesamten festgestellten Sachmaterials gegründeten richterlichen Überzeugung gegenüber keine Bedeutung beigelegt wird.“ . . .